

Nr. 1246.

Pr.

An die k. k. Kreisämter in Kärnten und Krain.

In Uebereinstimmung mit den von Seiner Majestät in der Proclamation vom 16. v. M. getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 verläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und daher für den ersten constituirenden Reichstag nur eine Kammer zu wählen ist, wornach also für diese Wahlen gar kein Census bester, und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird, werden nun dem k. k. Kreisamte in Folge eingelangten Schreibens Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. M. Nr. 235/25 I zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen — in geeigneter Berücksichtigung einiger laut gewordener Wünsche — nachstehende Weisungen ertheilt:

Die Anordnungen der bereits bekannt gegebenen provisorischen Wahlordnung vom 9. des v. M. bleiben rücksichtlich der Abgeordneten-Wahl im Wesentlichen aufrecht, und es tritt nur die Modification ein, daß auch zur Wahl als Abgeordneter das zurückgelegte 24. Lebensjahr zureichend sey.

Sobald die Uebersetzung des die Abgeordneten-Wahl betreffenden Auszuges aus der modificirten Wahlordnung vom 9. des v. M. in die Landessprache nebst Druck bewerkstelliget ist, werden dem Kreisamte davon die nöthigen Abdrücke zukommen.

Nach dieser provisorischen Wahlordnung hat Krain zu dem ersten k. österreichischen Reichstage 9 und die Stadt Laibach 1 — Kärnten 6 und die Stadt Klagenfurt 1 Abgeordneten zu wählen.

Zur Grundlage dieser Bestimmung ist höhern Orts in Gemäßheit einer früheren Zählung eine Bevölkerung, und zwar der Provinz Krain mit 458,541 und der Provinz Kärnten mit 318,308 Seelen angenommen worden, die mit der bestehenden größern, wie sich selbe aus den pro 1848 erschienenen Diöcesan-Katalogen ergibt, und zwar von Krain mit 496,686 und von Kärnten mit 327,943 Seelen nicht übereinstimmt, daher auch das (S. 19 und 22 der Wahlordnung) angedeutete Verhältniß eines Abgeordneten auf 50,000 Einwohner nicht durchgehends genau eingehalten werden kann, und die diesfällige Einteilung nach Kreisen nachstehendermaßen gemacht werden muß:

Der Laibacher Kreis Krains mit 182,728 Seelen

nach Abzug der für sich wählenden Stadt

Laibach mit 19,063 „

sohin mit noch 163,665 Seelen wählt 3 Abgeordnete.

Der Neustädter Kreis mit 212,856 „ „ 4 „

Der Adelsberger Kreis mit 101,102 „ „ 2 „

Der Klagenfurter Kreis mit 197,004 Seelen

nach Abrechnung der Bevölkerung der

für sich wählenden Stadt Klagenfurt mit 12,696 „

mit noch 184,308 „

wird einen Theil mit ungefähr 20,000 „

an den nächst gelegenen Wahlbezirk des

Willacher Kreises abzulassen haben, und

wählt sonach mit dem erübrigenden Reste pr. 164,308 „ „ 3 „

Endlich der Willacher Kreis mit 130,939 Seelen

und mit Zurechnung obiger 20,000 „

aus dem Klagenfurter Kreise, sonach zusammen mit . . 150,939 „ „ 3 „

Hiernach hat das Kreisamt zu Laibach in seinem Kreise mit Ausschluß des für sich wählenden Laibacher Stadtgebietes 3 Wahlbezirke.

Das Neustädter Kreisamt in seinem Kreise 4 „

Das Adelsberger Kreisamt in seinem Kreise 2 „

Sam. 34

Das Klagenfurter Kreisamt nach Ausschluß des Klagenfurter Stadtgebietes, und nach Ablassung von beiläufig 20,000 Seelen an den Villacher Kreis in dem noch erübrigenden Theile seines Kreises 3 Wahlbezirke und das Villacher Kreisamt mit Zurechnung obiger 20,000 Seelen auch 3 „ zu bilden, für jeden derselben einen Hauptort zu bestimmen, und diese getroffenen Bestimmungen alsogleich mittelst der Provinzial-Zeitung kund zu geben, unter Einem aber auch mir anzuzeigen.

Den beiden Kreisämtern in Klagenfurt und Villach wird überlassen, sich über die Eintheilung zu einigen, nach welcher mit Beobachtung eines gerechten Verhältnisses ein Theil des größern Klagenfurter Kreises mittelst seiner Wahlmänner an der abgeordneten Wahl in dem betreffenden Wahlbezirke des kleinern Villacher Kreises Theil nehmen kann.

Was die Vornahme der Urwahlen und der Abgeordnetenwahlen betrifft, kommt zu den Bestimmungen der Wahlordnung noch Folgendes zu bemerken, und zwar:

Ad S. 22 und 23 ist den Kreisämtern schon vorn das Nöthige angedeutet worden.

Zu S. 24 bis 30 haben die betreffenden Kreisämter dafür zu sorgen, daß in den beiden Städten Laibach und Klagenfurt, dann in den bestimmten Wahlbezirken am flachen Lande die weitere Eintheilung in Wahldistricte unverzüglich und ordnungsmäßig vor sich geht.

Zu S. 32 ist zu veranstalten, daß die Verzeichnisse aller wahlberechtigten Einwohner der betreffenden Districte unverweilt angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht in den Amtsorten der Wahldistricte aufgelegt, auch in den beiden Städten Laibach und Klagenfurt, so wie in den größern Orten, die die Kreisämter zu bestimmen finden, den Wählern vorgedruckte Legitimations-Karten zugestellt werden.

Zu S. 33 wird den Kreisämtern erinnert, daß die Urwahlen der Wahlmänner unerläßlich am 15. d. M. beginnen, und am 16. d. in allen Kreisen des Gouvernements-Gebietes beendigt sein müssen. Für ordnungsmäßige Vornahme dieser Urwahlen haben die Kreisämter nach den S. 33 bis 43 zu sorgen, wobei dieselben insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach S. 35 jeder Stimmberechtigte, wenn er wählen will, persönlich vor der Wahlcommission erscheinen muß, aber davon auch wegbleiben kann, wenn er auf sein Wahlrecht zu verzichten entschlossen ist, ferner daß dermal nach S. 40 selbst zur Wahl der Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey.

Für die Wahl der Abgeordneten endlich haben die Kreisämter nach den Bestimmungen der SS. 44 bis 62 zu sorgen, und zwar in der Art, daß diese Wahlen in allen Wahlbezirken mit Einschluß der beiden Städte Laibach und Klagenfurt am 20. d. M. Statt finden müssen, ferner, daß die im S. 54 angedeuteten Wahlzettel durchgehends mit dem kaiserlichen Stempelzeichen versehen, und von dem l. f. Wahlcommissär in einer für eine dreimalige Wahl zureichenden Menge vorbereitet werden sollen, auch, daß die Wahl-Protokolle nach dem S. 61 an mich zur Vorlage an das hohe Ministerium des Innern ohne allem Verzuge d. i. am 21. d. M. einzusenden sind.

Die Gewählten sind von dem betreffenden Kreisamte über die auf sie gefallene Wahl alsogleich mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie sich nach Maßgabe des allerhöchsten Patentens vom 9. d. längstens am 25. d. M. in Wien einzufinden, auch sich daselbst in der k. k. Stallburg bei der zum Empfange der Abgeordneten bestimmten Commission zu melden haben. Im Falle einer Wahlablenkung aber ist mir die dießfällige Erklärung unmittelbar und zwar mit aller Beschleunigung einzusenden, wodann sogleich eine neue Abgeordneten-Wahl durch dieselben Wahlmänner veranstaltet werden wird. Urwählerlisten und Karten (S. 32) Urwahlprotokolle und Gegenlisten (S. 38) Wahlaufforderungsschreiben an die Wahlmänner und dießfällige Empfangsscheine (S. 47) werden nach einfachen Formularen gedruckt nachfolgen.

Die Protokolle und Gegenlisten in Ansehung der Abgeordneten-Wahlen endlich sind von den ohnehin mit Umsicht zu bestimmenden l. f. Wahlcommissären nach Vorschrift des § 57 anzulegen und abzuschließen.

Vom k. k. Gubernial-Präsidium

Laibach am 2. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welsershaimb,

Landes-Gouverneur.

An die k. k. Kreisämter in Kärnten und Krain.

In Uebereinstimmung mit den von Seiner Majestät in der Proclamation vom 16. v. M. getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 verläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und daher für den ersten constituirenden Reichstag nur eine Kammer zu wählen ist, wornach also für diese Wahlen gar kein Census bestehen, und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird, werden nun dem k. k. Kreisamte in Folge eingelängten Schreibens Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. M. Nr. 235/25 I zur Ausführung dieser allerhöchsten Bestimmungen — in geeigneter Berücksichtigung einiger laut gewordener Wünsche — nachstehende Weisungen ertheilt:

Die Anordnungen der bereits bekannt gegebenen provisorischen Wahlordnung vom 9. des v. M. bleiben rücksichtlich der Abgeordneten-Wahl im Wesentlichen aufrecht, und es tritt nur die Modification ein, daß auch zur Wahl als Abgeordneter das zurückgelegte 24. Lebensjahr zureichend sey.

Sobald die Uebersetzung des die Abgeordneten-Wahl betreffenden Auszuges aus der modificirten Wahlordnung vom 9. des v. M. in die Landessprache nebst Druck bewerkstelliget ist, werden dem Kreisamte davon die nöthigen Abdrücke zukommen.

Nach dieser provisorischen Wahlordnung hat Krain zu dem ersten k. österreichischen Reichstage 9 und die Stadt Laibach 1 — Kärnten 6 und die Stadt Klagenfurt 1 Abgeordneten zu wählen.

Zur Grundlage dieser Bestimmung ist höhern Orts in Gemäßheit einer früheren Zählung eine Bevölkerung, und zwar der Provinz Krain mit 458,541 und der Provinz Kärnten mit 318,308 Seelen angenommen worden, die mit der bestehenden größern, wie sich selbe aus den pro 1848 erschienenen Diöcesan-Katalogen ergibt, und zwar von Krain mit 496,686 und von Kärnten mit 327,943 Seelen nicht übereinstimmt, daher auch das (§. 19 und 22 der Wahlordnung) angedeutete Verhältniß eines Abgeordneten auf 50,000 Einwohner nicht durchgehend genau eingehalten werden kann, und die diesfällige Eintheilung nach Kreisen nachstehendermaßen gemacht werden muß:

Der Laibacher Kreis Krains mit 182,728 Seelen
nach Abzug der für sich wählenden Stadt

Laibach mit 19,063 „

sohin mit noch 163,665 Seelen wählt 3 Abgeordnete.

Der Neustädter Kreis mit 212,856 „ „ 4 „

Der Adelsberger Kreis mit 101,102 „ „ 2 „

Der Klagenfurter Kreis mit 197,004 Seelen.

nach Abrechnung der Bevölkerung der

für sich wählenden Stadt Klagenfurt mit 12,696 „

mit noch 184,308 „

wird einen Theil mit ungefähr 20,000 „

an den nächst gelegenen Wahlbezirk des

Willacher Kreises abzulassen haben, und

wählt sonach mit dem erübrigenden Reste pr. 164,308 „ „ 3 „

Endlich der Willacher Kreis mit 150,939 Seelen

und mit Zurechnung obiger 20,000 „

aus dem Klagenfurter Kreise, sonach zusammen mit . . 150,939 „ „ 3 „

Hiernach hat das Kreisamt zu Laibach in seinem Kreise mit Ausschluß des für sich wählenden Laibacher Stadtgebietes 3 Wahlbezirke.

Das Neustädter Kreisamt in seinem Kreise 4 „

Das Adelsberger Kreisamt in seinem Kreise 2 „

Bau Direction
1848
26
1778

Das Klagenfurter Kreisamt nach Ausschluß des Klagenfurter Stadtgebietes, und nach Ablassung von beiläufig 20,000 Seelen an den Villacher Kreis in dem noch erübrigenden Theile seines Kreises . . . 3 Wahlbezirke und das Villacher Kreisamt mit Zurechnung obiger 20,000 Seelen auch 3 „

zu bilden, für jeden derselben einen Hauptort zu bestimmen, und diese getroffenen Bestimmungen alsogleich mittelst der Provinzial-Zeitung kund zu geben, unter Einem aber auch mir anzuzeigen.

Den beiden Kreisämtern in Klagenfurt und Villach wird überlassen, sich über die Eintheilung zu einigen, nach welcher mit Beobachtung eines gerechten Verhältnisses ein Theil des größern Klagenfurter Kreises mittelst seiner Wahlmänner an der abgeordneten Wahl in dem betreffenden Wahlbezirke des kleinern Villacher Kreises Theil nehmen kann.

Was die Vornahme der Urwahlen und der Abgeordnetenwahlen betrifft, kommt zu den Bestimmungen der Wahlordnung noch Folgendes zu bemerken, und zwar:

Ad S. 22 und 23 ist den Kreisämtern schon vorn das Nöthige angedeutet worden.

Zu S. 24 bis 30 haben die betreffenden Kreisämter dafür zu sorgen, daß in den beiden Städten Laibach und Klagenfurt, dann in den bestimmten Wahlbezirken am flachen Lande die weitere Eintheilung in Wahl-districte unverzüglich und ordnungsmäßig vor sich geht.

Zu S. 32 ist zu veranstalten, daß die Verzeichnisse aller wahlberechtigten Einwohner der betreffenden Districte unverweilt angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht in den Amtsorten der Wahl-districte aufgelegt, auch in den beiden Städten Laibach und Klagenfurt, so wie in den größern Orten, die die Kreisämter zu bestimmen finden, den Wählern vorge-druckte Legitimations-Karten zugestellt werden.

Zu S. 33 wird den Kreisämtern erinnert, daß die Urwahlen der Wahlmänner unerläßlich am 15. d. M. beginnen, und am 16. d. in allen Kreisen des Gouvernements-Gebietes beendet sein müssen. Für ordnungsmäßige Vornahme dieser Urwahlen haben die Kreisämter nach den S. 33 bis 43 zu sorgen, wobei dieselben insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach S. 35 jeder Stimmberechtigte, wenn er wählen will, persönlich vor der Wahlcommission erscheinen muß, aber davon auch wegleiben kann, wenn er auf sein Wahlrecht zu verzichten entschlossen ist, ferner daß dermal nach S. 40 selbst zur Wahl der Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sey.

Für die Wahl der Abgeordneten endlich haben die Kreisämter nach den Bestimmungen der SS. 44 bis 62 zu sorgen, und zwar in der Art, daß diese Wahlen in allen Wahlbezirken mit Einschluß der beiden Städte Laibach und Klagenfurt am 20. d. M. Statt finden müssen, ferner, daß die im S. 54 angedeuteten Wahlzettel durchgehends mit dem kreis-ämtlichen Stempelzeichen versehen, und von dem l. f. Wahlcommissär in einer für eine dreimalige Wahl zureichenden Menge vorbereitet werden sollen, auch, daß die Wahl-Protokolle nach dem S. 61 an mich zur Vorlage an das hohe Ministerium des Innern ohne allem Verzuge d. i. am 21. d. M. einzusenden sind.

Die Gewählten sind von dem betreffenden Kreisamte über die auf sie gefallene Wahl alsogleich mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie sich nach Maßgabe des allerhöchsten Patentens vom 9. d. längstens am 25. d. M. in Wien einzufinden, auch sich daselbst in der k. k. Stallburg bei der zum Empfange der Abgeordneten bestimmten Commission zu melden haben. Im Falle einer Wahlablehnung aber ist mir die dießfällige Erklärung unmittelbar und zwar mit aller Beschleunigung einzusenden, wodann sogleich eine neue Abgeordneten-Wahl durch dieselben Wahlmänner veranstaltet werden wird. Urwählerlisten und Karten (S. 32) Urwahlprotokolle und Gegenlisten (S. 38) Wahlaufforderungsschreiben an die Wahlmänner und dießfällige Empfangsscheine (S. 47) werden nach einfachen Formularien gedruckt nachfolgen.

Die Protokolle und Gegenlisten in Ansehung der Abgeordneten-Wahlen endlich sind von den ohnehin mit Umsicht zu bestimmenden l. f. Wahlcommissären nach Vorschrift des S. 57 anzulegen und abzuschließen.

Vom k. k. Gubernial-Präsidium

Laibach am 2. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,

Landes-Gouverneur.

